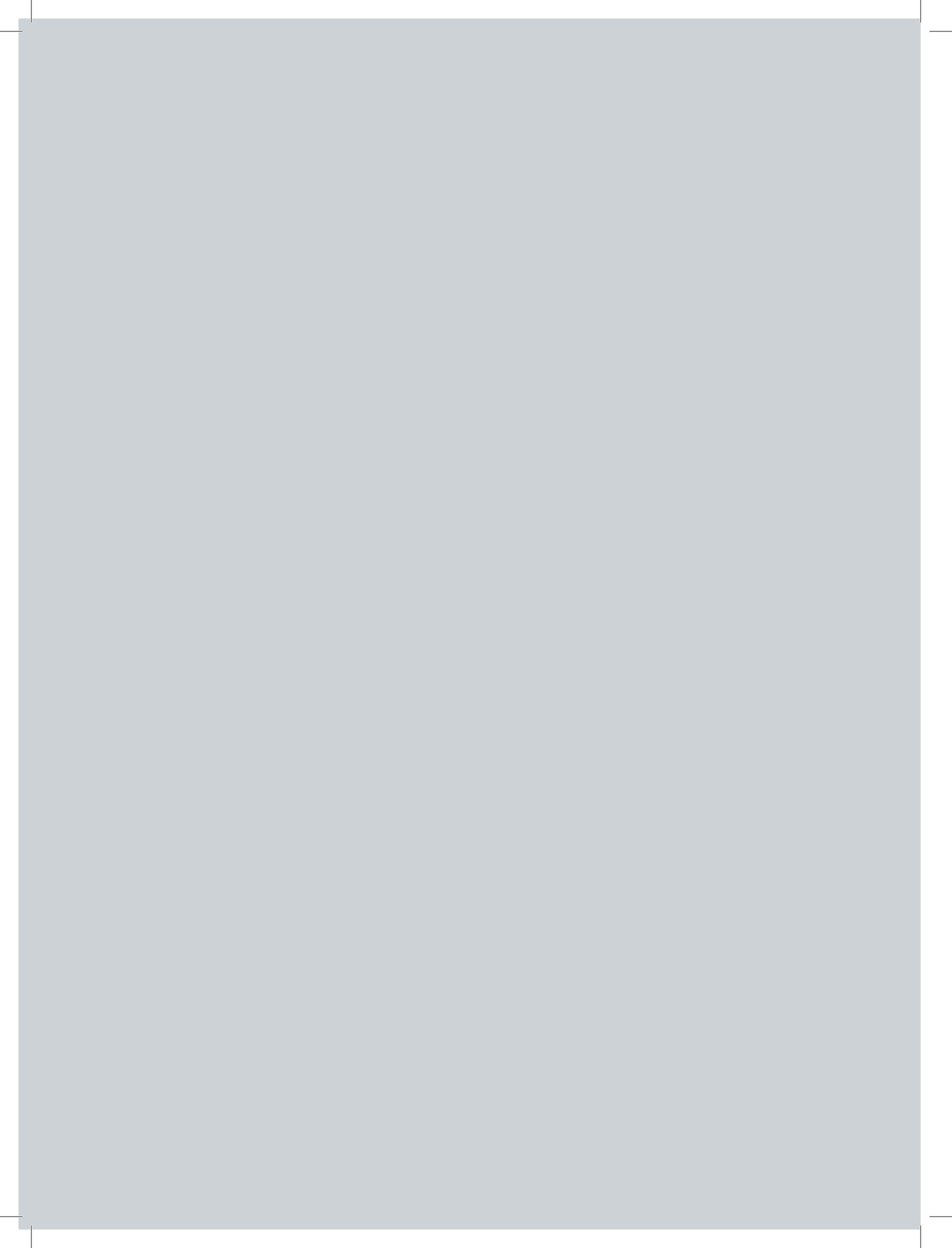




Nursing – die 8 Fundamente professioneller klinischer Praxis





Inhaltsverzeichnis

Einführung	5
Teil 1 Die Basis	6
1.1 Regulierte Titel an der Charité	
1.2 Vorbehaltene Tätigkeiten für Bachelor Nurses	
1.3 Rechtlicher Rahmen der nursing practice	
· Pflegeberufegesetz (PflBG)	7
· Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV)	
· Sozialgesetzbücher (SGB V und SGB XI)	
Teil 2 Standards für Bachelor Nurses	8
2.1 Voraussetzungen der nursing practice	8
2.2 Die acht Standards der professionellen klinischen Praxis	9
· Kritisches Denken und Analyse	10
· Therapeutische und professionelle Gestaltung von Beziehungen	11
· Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen	12
· Umfassende professionelle klinische Einschätzungen	13
· Planung des Versorgungsprozesses	15
· Durchführung und Delegation sicherer und angepasster Versorgung	16
· Evaluation der nursing practice	19
· Forschung und Lehre	20
Quellen	21
Impressum	22



©

Einführung

Dieses Handbuch formuliert die Grundlagen und Standards der professionellen klinischen Praxis (nursing practice) für Bachelor Nurses an der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

Es ist angelehnt an internationale Handlungsrahmen^{1,2,3} und den »Scope of Practice« des International Council of Nurses⁴.

Beschrieben werden

die rechtlichen Regelungen für Bachelor Nurses und

die acht einzuhaltenden Standards in der nursing practice.

Teil 1: Die Basis

Der erste Teil befasst sich mit der rechtlichen Grundlage für die professionelle klinische Praxis von Bachelor Nurses. Erläutert werden die Rahmenbedingungen und regulierten Titel, die den Handlungsspielraum von Bachelor Nurses bestimmen. Darüber hinaus dargestellt werden zentrale gesetzliche Regelwerke wie das Pflegeberufegesetz⁵, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung⁶ und die Sozialgesetzbücher^{7,8}. Auf dieser Basis lässt sich der spezifische Tätigkeitsbereich der Bachelor Nurses an der Charité eindeutig umgrenzen.

Teil 2: Standards für Bachelor Nurses

Der zweite Teil beschreibt acht Standards, die die professionelle klinische Praxis von Bachelor Nurses konkretisieren und in die praktische Anwendung überführen. Diese Standards definieren sowohl die Prinzipien der nursing practice als auch die Bedingungen und Grenzen ihrer Ausübung. Besondere Schwerpunkte liegen auf Verantwortung, Selbstreflexion, kritischem Denken und der Weiterentwicklung fachlicher Kompetenzen. Damit wird ein einheitlicher Rahmen geschaffen, um Bachelor Nurses im klinischen Alltag professionell zu verorten.

Dieses Handbuch folgt dem Ethikkodex und Verhaltenskodex der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

1

Die Basis

An der Charité eröffnet ein erfolgreich abgeschlossenes klinisches Pflegestudium die Möglichkeit, als Bachelor Nurse tätig zu werden.

1.1 Regulierte Titel an der Charité

Advanced Practice Nurse (akademisierte Pflegefachperson mit Masterabschluss)

Bachelor Nurse (akademisierte Pflegefachperson mit Bachelorabschluss)

Die acht Standards der professionellen klinischen Praxis (Teil 2) definieren den beruflichen Handlungsrahmen von Bachelor Nurses und beschreiben die klar festgelegten Tätigkeiten, die Bachelor Nurses während des Studiums erlernen und nach erfolgreichem Abschluss eigenständig ausüben dürfen.

Grundlage bilden das Pflegeberufgesetz (PflBG § 4)⁵ und die Leitlinien des International Council of Nurses⁴.

Aus den allgemeinen Regelungen lassen sich konkrete Tätigkeitsbereiche ableiten, die den Handlungsspielraum im klinischen Alltag und für die professionelle klinische Praxis präzisieren.

Die bestehenden Regulierungen enthalten jedoch keine Vorgaben für Lehr- und Forschungstätigkeiten in der nursing practice. Gleichwohl zählen bei entsprechender Qualifikation auch diese zum Tätigkeitsprofil einer Bachelor Nurse an der Charité.

1.2 Vorbehaltene Tätigkeiten für Bachelor Nurses

Die Ausübung professioneller klinischer Praxis dient der Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihrer Beratung sowie ihrer Begleitung in allen Lebensphasen und der Begleitung Sterbender (§ 4 PflBG)⁵:

- Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs durch Beurteilung des Gesundheitszustandes
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses durch Planung, Implementierung und Evaluierung der Interventionen
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Pflegequalität

1.3 Rechtlicher Rahmen der nursing practice

Die nachfolgend angeführten Gesetze bilden gemeinsam die Rechtsgrundlage für die Ausübung professioneller klinischer Praxis. Sie regeln, welche Tätigkeiten Bachelor Nurses übernehmen dürfen, welche Qualifikationen Bachelor Nurses benötigen und wie die Qualität der nursing practice sichergestellt wird.

Pflegeberufegesetz (PflBG)

Die gesetzliche Grundlage für den Tätigkeitsumfang von Bachelor Nurses ist das Pflegeberufegesetz (PflBG). Hierin werden die Ausbildung, die Prüfungen und die beruflichen Befugnisse definiert⁵.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV)

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert Anforderungen, Prüfungsinhalte und Kompetenzen, die als Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis zur Berufsausübung gelten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe)⁶.

Sozialgesetzbücher (SGB V und SGB XI)

Das Sozialgesetzbuch V legt die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der pflegerischen Versorgung im Gesundheitswesen fest (Sozialgesetzbuch V)⁷.

Das Sozialgesetzbuch XI definiert, welche Pflegeversicherungen und Leistungen den Patient:innen zustehen. Es legt fest, was unter Pflegebedürftigkeit zu verstehen ist, regelt die Einstufung in Pflegegrade und beschreibt die Ansprüche auf Pflegeleistungen sowohl für die häusliche als auch für die stationäre Pflege (Sozialgesetzbuch XI)⁸.

2 Standards für Bachelor Nurses

Acht Standards konkretisieren die professionelle klinische Praxis von Bachelor Nurses. Sie legen Prinzipien, Grenzen und Verantwortlichkeiten fest und betonen Aspekte wie Selbstreflexion, kritisches Denken und Kompetenzentwicklung.

Die acht Standards beschreiben das erwartete und erreichbare Leistungsniveau und dienen als Bewertungsmaßstab für individuell ausgeübte Leistungen. So schaffen sie einen klaren Rahmen für die professionelle nursing practice im klinischen Alltag an der Charité.

2.1 Voraussetzungen der nursing practice

Kritisches Denken als Grundlage professioneller klinischer Praxis

Kritisches Denken ist ein zentraler Beitrag zur Patient:innensicherheit und in der klinischen Praxis unerlässlich. Es ermöglicht, Veränderungen im Gesundheitszustand frühzeitig zu erkennen und adäquat zu reagieren. Dabei handelt es sich nicht um einen einmaligen Vorgang, sondern um kontinuierliche Beobachtung, Reflexion und fundiertes Entscheiden.

Verantwortung und Selbstreflexion in der pflegerischen Alltagsversorgung

Eine reflektierte berufliche Haltung und die Fähigkeit, die eigenen Kompetenzen und Werte einschätzen zu können, sind Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste und hochwertige nursing practice.

Insbesondere mit Bezug auf

- Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs durch Beurteilung des Gesundheitszustandes,
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses durch Planung, Implementierung und Evaluierung der Interventionen und
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Pflegequalität

sind Verantwortung und kritische Selbstreflexion im multiprofessionellen Team unumgänglich.

2.2 Die acht Standards der professionellen klinischen Praxis

In der nursing practice gelten die nachfolgenden acht verbindlichen Standards. Sie sind bei der Versorgung aller Patient:innen konsequent anzuwenden.

Jeder dieser Standards ist mit spezifischen Kriterien versehen, die beschreiben, wie die jeweilige Anforderung in der Praxis umzusetzen ist.

Diese detaillierte Betrachtung ermöglicht es, den Umfang und die Komplexität der Aufgaben einer Bachelor Nurse umfassend darzustellen und deren Bedeutung für die professionelle klinische Praxis hervorzuheben.

Standard 1: Kritisches Denken und Analyse

Standard 2: Therapeutische und professionelle Gestaltung von Beziehungen

Standard 3: Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen

Standard 4: Umfassende professionelle klinische Einschätzungen

Standard 5: Planung des Versorgungsprozesses

Standard 6: Durchführung und Delegation sicherer und angepasster Versorgung

Standard 7: Evaluation der nursing practice

Standard 8: Forschung und Lehre

Standard 1

Kritisches Denken und Analyse

Bachelor Nurses reflektieren komplexe Situationen und nutzen analytische und innovative Strategien auf Basis wissenschaftlicher Evidenz. Damit gewährleisten sie eine hochwertige, sichere und patient:innenzentrierte Versorgung, erweitern ihr Bewusstsein für sich selbst und andere und vertiefen somit ihre berufliche Kompetenz.

Die Bachelor Nurse

- sucht gezielt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit hoher Evidenz und nutzt diese zur Gewährleistung sicherer und hochwertiger nursing practice;
- führt strukturierte Datenerhebungen durch und nutzt dabei Assessmenttechniken wie Inspektion, Auskultation, Palpation und Olfaktion;
- reflektiert eigene Erfahrungen, Kenntnisse, Gefühle und Handlungen, um für die nursing practice zu lernen;
- respektiert kulturelle und religiöse Unterschiede und berücksichtigt die Bedeutung von Familie und Gemeinschaft für die Gesundheit der Patient:innen;
- handelt nach geltenden Gesetzen, Leitlinien, Standards, Vorschriften und einrichtungsspezifischen Vorgaben;
- würdigt ethische Prinzipien in der nursing practice;
- formuliert Pflegediagnosen;
- dokumentiert die nursing practice genau, vollständig und zeitnah;
- beteiligt sich aktiv an der kontinuierlichen Verbesserung der Versorgungsqualität.

Standard 2

Therapeutische und professionelle Gestaltung von Beziehungen

Bachelor Nurses bauen vertrauensvolle und professionelle Beziehungen auf. Diese Beziehungen basieren auf Respekt, Vertrauen und ethischen Prinzipien.

Die Bachelor Nurse

- würdigt die subjektive Krankheitswahrnehmung der Patient:innen;
- kommuniziert respektvoll und achtet die Würde, Kultur, Werte, Überzeugungen und Rechte der Menschen;
- trennt klar zwischen beruflichen und privaten Beziehungen;
- unterstützt Patient:innen bei der Mitbestimmung in klinischen Entscheidungen;
- setzt sich für die Rechte und Autonomie der Patient:innen ein;
- praktiziert mit Geduld und Empathie und geht auf Ängste und Fragen ein;
- beobachtet und adressiert auffälliges oder risikobehaftetes Verhalten von Patient:innen im Rahmen der nursing practice;
- führt Angehörigen- und Patient:innenedukation durch;
- fördert ressourcenorientiert das Selbstmanagement der Patient:innen;
- arbeitet aktiv im Team und übernimmt gemeinsam Verantwortung für eine personenzentrierte Versorgung;
- kooperiert mit Ärzt:innen, Therapeut:innen, Sozialarbeiter:innen und weiteren Berufsgruppen;
- nimmt an multiprofessionellen Teambesprechungen teil und gestaltet diese aktiv mit;
- fördert eine sichere Lernkultur und teilt Wissen verständlich und zielgruppen-gerecht mit dem Team (inkl. Studierende und Auszubildende).

Standard 3

Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen

Bachelor Nurses tragen die Verantwortung, ihre nursing practice sicher und kompetent auszuüben. Sie reflektieren kontinuierlich ihre berufliche Entwicklung, erkennen eigene Grenzen und handeln angemessen, wenn sie bei Kolleg:innen Probleme wahrnehmen.

Die Bachelor Nurse

- achtet auf die eigene Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie auf die der Kolleg:innen;
- lernt kontinuierlich und fördert zugleich die Weiterentwicklung anderer;
- übernimmt Verantwortung für das eigene Handeln;
- holt Feedback ein und nutzt konstruktive Kritik zur Verbesserung der eigenen nursing practice;
- verfügt über ausgeprägte kommunikative Kompetenzen;
- verdeutlicht die Notwendigkeit der nursing practice zur Verbesserung von Gesundheit und Lebensqualität der Patient:innen;
- zeigt berufliches Engagement und bringt sich in die Weiterentwicklung der professionellen klinischen Praxis ein;
- vertieft ihr Fachwissen zu Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie und nutzt relevante diagnostische Tests.

Standard 4

Umfassende professionelle klinische Einschätzungen

Bachelor Nurses führen systematische und umfassende klinische Einschätzungen durch, erfassen relevante Informationen und nutzen diese als Grundlage für eine zielgerichtete Versorgungsplanung.

Die Bachelor Nurse

- führt ganzheitliche und kultursensible Einschätzungen durch;
- nutzt verschiedene Methoden zur systematischen Informationssammlung;
- klärt gemeinsam mit Patient:innen gesundheitsrelevante Einflussfaktoren und legt Handlungsbedarfe fest;
- evaluiert vorhandene Ressourcen der Patient:innen;
- interpretiert und bewertet die Ergebnisse der Einschätzung.

Beobachtung und Intervention:

- Durchführung vorbeugender Maßnahmen während der Patient:innenbeobachtung
- Überwachung des Gesundheitszustands im Rahmen der Vorbehaltsaufgaben (z. B. durch Vitalzeichenkontrolle)
- frühzeitiges Erkennen von Zustandsveränderungen (z. B. Verhalten, Allgemeinzustand und Vitalzeichen)
- Ableitung entsprechender Maßnahmen

Diagnostische Verfahren und Intervention:

- fachgerechte Anwendung von Screening- und Assessment-Tools (z. B. Blutzuckermessung, EKG, Blut- und Urinprobenentnahme)

- Interpretation der Ergebnisse anhand von vertieftem Fachwissen zu Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie

- Einleitung notwendiger Interventionen im multiprofessionellen Team

Dokumentation:

- strukturierte Dokumentation des Gesundheitszustands vor und nach Interventionen oder Eingriffen

- Gewährleistung einer lückenlosen und zeitnahen Dokumentation

Standard 5

Planung des Versorgungsprozesses

Bachelor Nurses planen die individuelle Versorgung transparent und partizipativ. Persönliche Bedürfnisse können so gezielt berücksichtigt, realistische Ziele entwickelt und Patient:innen aktiv in die Entscheidungen über die eigene Versorgung einbezogen werden. Grundlegend dafür sind eine umfassende professionelle klinische Einschätzung, relevante Informationen und die Berücksichtigung wissenschaftlicher Evidenz.

Die Bachelor Nurse

- nutzt die Ergebnisse der umfassenden professionellen klinischen Einschätzung und die beste verfügbare Evidenz als Grundlage der Versorgungsplanung;
- erstellt gemeinsam mit Patient:innen einen individuellen Versorgungsplan mit klar definierten Zielen, Maßnahmen und Zeitrahmen;
- setzt vorhandene Ressourcen der Patient:innen effektiv und effizient ein;
- legt Kriterien und Zeiträume für die Evaluation des Versorgungsplans fest;
- dokumentiert den Versorgungsplan, bewertet regelmäßig dessen Wirksamkeit und passt ihn bei Bedarf an;
- teilt Evaluationsergebnisse im multiprofessionellen Team, um den Versorgungsprozess zu gewährleisten;
- erstellt die Versorgungsplanung in verständlicher und strukturierter Form und nutzt dazu eine standardisierte Übergabe nach ISBAR-Schema;
- plant und gestaltet das Entlassungsmanagement gemäß Expertenstandard;
- fördert die Gesundheit der Patient:innen durch primäre, sekundäre und tertiäre Präventionsmaßnahmen.

Standard 6

Durchführung und Delegation sicherer und angepasster Versorgung

Die Pflegeprozessverantwortung im Sinne der Vorbehaltsaufgaben gemäß § 4 (2) PfIBG⁵ erfolgt eigenständig, basierend auf:

1. der Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und der Planung der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. der Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. der Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.

Die Durchführung dieser vorbehaltenen Aufgaben nach PfIBG § 4⁵ wird bei Bedarf an entsprechend ausgebildetes Personal delegiert, um die gemeinsam vereinbarten Versorgungsziele sicher und wirksam zu erreichen.

Delegation heilkundlicher Tätigkeiten^{9,10}

Bachelor Nurses übernehmen die an sie delegierten ärztlichen Tätigkeiten. Dabei prüfen sie jede Anordnung zuvor auf Plausibilität, Vollständigkeit und Durchführbarkeit im Sinne der Patient:innensicherheit.

Bei Bedenken wird die anordnende Person informiert, das Risiko benannt und eine Klärung oder Anpassung eingefordert. Besteht weiterhin eine erhebliche Gefahr, wird die Durchführung der konkreten Maßnahme abgelehnt (Remonstrationspflicht). Bis zur Klärung werden sichere Alternativen bzw. Schutzmaßnahmen umgesetzt.

Für die nursing practice besonders bedeutsam ist die Beweislastregelung in § 630h BGB¹¹, die die Haftung bei Behandlungs- und Aufklärungsfehlern regelt.

Eigenverantwortung der Delegation

Im Gesetz zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege¹² wird die pflegfachliche Eigenverantwortung gestärkt. Die Handlungskompetenz der Bachelor Nurse ergibt sich aus einer qualifikationsgebundenen, gesetzlich geregelten Befugnisweiterung und ist stets an den jeweiligen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Delegationsstand gebunden.

Die Bachelor Nurse

- arbeitet im Rahmen des eigenen Kompetenz- und Verantwortungsbereichs;
- führt ärztlich delegierte Maßnahmen eigenverantwortlich durch, sofern sie innerhalb ihrer Qualifikation liegen;
- prüft ärztliche Anordnungen auf Plausibilität, Vollständigkeit und Durchführbarkeit im Sinne der Patient:innensicherheit;
- kennt die Grenzen und Maßgaben von Delegation (Rechtssicherheit).

Daraus ergibt sich die eigenverantwortliche Durchführung folgender Tätigkeiten:

– Medikamentenmanagement folgender Applikationsformen

- | | | |
|-------------------------|------------------|----------------------|
| • bukkal (buc.) | • nasal | • sublingual (s. l.) |
| • inhalativ | • ophthalmisch | • subkutan (s. c.) |
| • intradermal (i. d.) | • otisch | • topisch |
| • intramuskulär (i. m.) | • per os (p. o.) | • transdermal |
| • intravenös (i. v.) | • rektal (rc.) | • vaginal (p. v.) |

– Gefäßmanagement der folgenden invasiven Zugänge

- Legen eines peripher-venösen Kathetersystems

- Anschluss und Wechsel von Kurz-, Einmal-, und Dauerinfusionen

- Anschluss und Wechsel von Spritzenpumpen und Infusionspumpen

- Blutentnahme aus liegenden arteriellen Kathetern

- Blutentnahmen von Venen- und Kapillarblut

- Umgang mit implantierten Portsystemen

- intravenöse Injektionen (zentral- und peripher-venöse Kathetersysteme)

– Sonstiges Management

- Wundversorgung akuter und chronischer Wunden

- Anlegen und Pflege eines Blasenkatheters

- Anlegen einer Magensonde

- Durchführung und Überwachung enteraler und parenteraler Ernährung

- Sauerstoffapplikation

- Atemwegsmanagement und Absaugung

- Tracheostomapflege

- Anlegen, Wechseln und Entfernen von Gips- und Castverbänden

Standard 7

Evaluation der nursing practice

Bachelor Nurses evaluieren kontinuierlich die Wirksamkeit ihrer nursing practice und der daraus resultierenden Maßnahmen. Auf Basis dieser Ergebnisse führen sie Anpassungen durch, um die Versorgung evidenzbasiert und zielorientiert weiterzuentwickeln.

Die Bachelor Nurse

- prüft die Wirksamkeit, Angemessenheit und Sicherheit der Maßnahmen regelmäßig und zeitnah;
- analysiert Ursachen für nicht erreichte Ziele und leitet daraus angepasste Maßnahmen ab – bei Bedarf im multiprofessionellen Team;
- basiert die Evaluation auf wissenschaftliche Evidenz (z. B. Assessment-Tools, Skalen);
- berücksichtigt Feedback von Patient:innen, Angehörigen, Zugehörigen und Kolleg:innen für die Bewertung;
- berichtet Evaluationsergebnisse strukturiert im multiprofessionellen Team;
- reflektiert die eigene nursing practice kritisch, um Versorgungsqualität und Patient:innensicherheit kontinuierlich zu verbessern.

Standard 8

Forschung und Lehre

Bachelor Nurses tragen in ihrer täglichen Arbeit zur Weiterentwicklung von Wissenschaft und evidenzbasierter Praxis bei.

Die Bachelor Nurse

- beteiligt sich an der Entwicklung evidenzbasierter Praxis;
- nutzt ausschließlich aktuelles, evidenzbasiertes Wissen unter Berücksichtigung der Werte und Präferenzen der Patient:innen;
- beteiligt sich aktiv an Forschungsprojekten der Charité in der direkten Patient:innenversorgung im Schichtdienst;
- teilt begutachtete Erkenntnisse mit Kolleg:innen, um neues Wissen in die nursing practice zu integrieren;
- berücksichtigt wissenschaftliche Evidenz, um Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und Urteilsvermögen zu erweitern, die berufliche Leistung zu steigern und das Verständnis beruflicher Themen für sich selbst und andere zu vertiefen;
- integriert wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, wenn Änderungen eingeleitet und die Qualität der nursing practice verbessert werden.

Quellen

1. Nursing and Midwifery Board of Australia. Registered nurse standards for practice. <https://www.nursingmidwiferyboard.gov.au/Codes-Guidelines-Statements/Professional-standards/registered-nurse-standards-for-practice.aspx> (Accessed: April 7, 2026)
2. College of Nurses of Ontario. Scope of Practice. 2014; <https://www.cno.org/Assets/CNO/Documents/Standard-and-Learning/Practice-Standards/49041-scope-of-practice.pdf> (Accessed: April 7, 2026)
3. British Columbia College of Nurses and Midwives. Autonomous scope of practice for registered nurses: Standards, limits and conditions. <https://www.bccnm.ca/RN/PracticeStandards/Pages/AutonomousSoP.aspx#L&Cs> (Accessed: April 7, 2026)
4. International Council of Nurses. Scope of Nursing Practice. 2010; https://www.icn.ch/sites/default/files/inline-files/B07_Scope_Nsg_Practice.pdf (Accessed: April 7, 2026)
5. Pflegeberufegesetz. § 4 Vorbehaltene Aufgaben, Pflegeprozessverantwortung. https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/___4.html (Accessed: April 7, 2026)
6. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV). Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Pflegeberufen (BGBl. I S. 1572). 2018; <https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/> (Accessed: April 7, 2026)
7. Sozialgesetzbuch (SGB V). Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (BGBl. I S. 2477). 1988; https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/ (Accessed: April 7, 2026)
8. Sozialgesetzbuch (SGB XI). Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (BGBl. I S. 1014). 1994; https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/ (Accessed: April 7, 2026)
9. Kassenärztliche Bundesvereinigung, G.-S. Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V. 2013; https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/MFA/Delegation_KBV_GKv.pdf (Accessed: April 7, 2026)
10. Kassenärztliche Bundesvereinigung, G.-S. Gemeinsame Empfehlung: Persönliche Leistungserbringung Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung. 29.08.2008 https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/Empfehlungen_Persoenliche_Leistungserbringung.pdf (Accessed: April 7, 2026)
11. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). § 630h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___630h.html (Accessed: April 7, 2026)
12. Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege. BGBl. 2025 I Nr. 371 vom 29.12.2025; <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/371/VO.html> (Accessed: April 7, 2026)

Impressum

Herausgeber Charité – Universitätsmedizin Berlin
Corporate member of Freie Universität Berlin
and Humboldt Universität zu Berlin
Stabsstelle Akademisierte Gesundheitsfachberufe in der Praxis
Charitéplatz 1
10117 Berlin
www.charite.de

Redaktion Valeska von Wickedede
Maike Lucia Lyall
Melanie Winkler

Gestaltung www.hatch-berlin.de

Stand März 2026, 1. Auflage

